

FWG
Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde
Tiefenbach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gemeinschaft führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde Tiefenbach e.V.“ mit der Kurzbezeichnung FWG.
- (2) Sie ist ein eingetragener Verein.
- (3) Sitz ist in Tiefenbach, Gerichtsstand ist Passau.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Freie Wählergemeinschaft (im folgenden FWG genannt) ist die Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger, die sich zum Wohle der ganzen Gemeinde Tiefenbach kommunalpolitisch in allen Bereichen des Gemeinschaftslebens betätigt.
- (2) Die FWG beteiligt sich nach Möglichkeit an allen Kommunalwahlen.
- (3) Die FWG verfolgt ausschließlich kommunalpolitische Zwecke. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der keiner politischen Partei angeschlossen ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist von keiner beruflichen, konfessionellen oder sozialen Stellung abhängig.

- (3) Die Mitgliedschaft bei der FWG wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung wirksam mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.
- (6) Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen, besonders bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten, von der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden.
Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit der eigenen Stellungnahme zu geben.

§ 4 Beitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am Jahresanfang in einer Summe fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Organe

Die Organe der FWG sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vorstands und nimmt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

- (5) Auf Beschluss der Vorstandschaft kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
Sie muss stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (6) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Kassenprüfung.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und die Jahresrechnung sind für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand ist für zwei Jahre tätig.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Schriftführer
 - Kassier
 - bis zu 5 Beisitzer.Zusätzlich gehören die gewählten FWG-Gemeinderatsmitglieder als weitere Beisitzer der Vorstandschaft an.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (4) Für die Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit verfällt ein Antrag auf Ablehnung.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand. Sie vertreten die FWG gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand vertritt die FWG in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Er leitet die Sitzungen der Organe.

§ 9 Ernennung von Ehrenvorständen

Die Mitgliederversammlung kann als Ausdruck ihrer Wertschätzung und Anerkennung ihrer Verdienste nach ausscheiden aus ihrem Amt ehemalige Vereinsvorstände zu Ehrenvorsitzende ernennen.

Ehrenvorstände haben keine Sonderrechte, sie nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung der FWG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung der FWG zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der FWG haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vermögen der FWG.
- (4) Das Vermögen verfällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an einen örtlichen gemeinnützigen Verein.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde erstmals errichtet am 14.11.1986.
- (3) Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.01.2020 beschlossen.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung einer Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.